

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Buochs⁵

vom 9. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Gebühren	2
B	Einwohnermeldewesen	4
C	Zivilstandswesen (aufgehoben) ⁵	5
D	Buochserwelle	5
E	Einbürgerungen	6
F	Anlagen, Räume und Einrichtungen	6
G	Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe und DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne ⁵	9
H	Bauwesen	11
I	Vermessung und Geo-Daten	13
J	Benutzung von öffentlichem Grund	14
K	Abfallbewirtschaftung	14
L	Bestattungswesen und Friedhöfe	14
M	Handel und Gastgewerbe ⁵	15
N	Feuerwehr	15
O	Alters- und Pflegeheime / Stiftung Altersfürsorge Buochs	15
P	Parkieren	15
Q	Erbschaftswesen ⁵	16
R	Steuern	17
S	Wasserversorgung	17
T	Abwasserentsorgung	18
U	Dienstleistungen ⁵	18
V	Musikschule Buochs ⁵	19
	Schlussbestimmungen	20

A Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

A1 Verrechnung nach Aufwand

A1.1	Aufwandgebühr 1; pro Stunde (Auszubildende) ⁵	CHF	20.00 ⁵
A1.2	Aufwandgebühr 2; pro Stunde (einfache Sachbearbeitung)	CHF	52.00 ⁵
A1.3	Aufwandgebühr 3; pro Stunde (Sachbearbeitung)	CHF	67.00 ⁵
A1.4	Aufwandgebühr 4; pro Stunde (Ressort-/Abteilungsleitung)	CHF	90.00 ⁵
A1.5	Aufwandgebühr 5; pro Stunde (Gemeindeführung)	CHF	125.00 ⁵

A2 Verfügungen und Beschlüsse

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands	CHF	100.00 – CHF	500.00
A2.2	Beschluss einer Behörde	CHF	300.00 – CHF	3'000.00
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mindestens	CHF	100.00 – CHF	300.00

A3 Schriftliche Auskünfte

A3.1	schriftliche Auskünfte besonderer Art (exkl. Adressauskünfte CHF 10.00) ³	CHF	20.00 – CHF	200.00
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.			

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

A5.1	ordentliche Briefpostzustellung		keine Gebühr
A5.2	besondere Zustellungsarten (Charge, Nachnahme, Kurier etc.)		effektive Kosten
A5.3	polizeiliche Zustellung, pro Gang	CHF	40.00
A5.4	amtliche Zustellung		mindestens oder nach Aufwand effektive Kosten

A6 Rechnungsstellung

Bei Beträgen bis CHF 100.00 für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.

CHF 15.00

A7 Inkasso; Mahnung und Verzugszins

A7.1	Mahngebühr für Zahlungserinnerungen/1. und 2. Mahnungen	keine Gebühr
A7.2	Mahngebühr für 3. Mahnung ¹	CHF 42.00
A7.3	Mahngebühr für Betreibungsandrohung	CHF 20.00
A7.4	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	CHF 50.00
A7.5	Der Verzugszins ab Fälligkeitsdatum nach Gebührenverordnung (NG 265.51 oder separatem Reglement)	
A7.6	Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	CHF 50.00 ⁵
A7.7	Betreibungsauskunft/-Auszug ⁵ mit Ausweis	CHF 17.00
	Betreibungsauskunft/-Auszug ⁵ ohne Ausweis	CHF 27.00

mindestens oder nach Aufwand

A8 Kopien**A8.1 schwarz/weiss-Kopien**

A8.1.1	pro Seite A4 einseitig	CHF 0.20 ⁵
A8.1.2	pro Seite A3 und A4 doppelseitig	CHF 0.40 ⁵
A8.1.3	pro Seite A3 doppelseitig	CHF 0.80 ⁵
A8.1.4	Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung in einem vernünftigen Mass	keine Gebühr
A8.1.5	Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe	keine Gebühr

A8.2 Farbkopien

A8.2.1	pro Seite A4 einseitig	CHF 0.40
A8.2.2	pro Seite A3 und A4 doppelseitig	CHF 0.60
A8.2.3	pro Seite A3 doppelseitig	CHF 1.00

A9 Drucksachen

A9.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar	Gratisabgabe
A9.2	Ortsplan Buochs	Gratisabgabe
A9.3	Dossier Mietvertrag ¹	CHF 16.00
A9.4	Formular Kündigung Mietvertrag	CHF 1.50
A9.5	Formular Änderung Mietvertrag	CHF 1.50
A9.6	Bau- und Zonenreglement	Gratisabgabe
A9.7	Zonenplan	Gratisabgabe
A9.8	Broschüren allgemein (Tourismus, usw.)	Gratisabgabe

A10 Fotografien

Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden	CHF 50.00
---	-----------

A11 Verwaltungszuschlag

Weiterbelastung Leistungen Dritter mit Verwaltungszuschlag, ausgenommen Leistungen und Hoheitsgebühren von Bund, Kanton oder Gemeinden

5 – 15 %
oder Verrechnung nach Aufwand

A12 Verwaltungsstrafverfahren

Beim ordentlichen Bussenverfahren:

A12.1	Spruchgebühr, 3/5 des Bussenbetrags, mind. CHF 100.00	– CHF 3'000.00
A12.2	Schreibgebühr, für die 1. Ausfertigung, je Seite	CHF 20.00
A12.3	Kopien, je Stück	CHF 3.00
A12.4	Zustellgebühren	gemäss aktuellem Posttarif
A12.5	Zustellung durch Verwaltungsangestellte / Gemeindepersonal bei Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung	CHF 40.00

A13 Beglaubigungen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (NG 268.12) § 49 ff für:¹

- A13.1 Beglaubigung Unterschrift, Handzeichen⁵
- A13.2 Beglaubigung von Dritten hergestellter Kopien und Auszüge⁵
- A13.3 Beglaubigung von der Urkundsperson hergestellter Kopien und Auszüge⁵

A14 Handelsartikel (Tonträger, Bücher)

Verkauf erfolgt vorwiegend am Schalter:

A14.1	Buch „Buochs in Wort und Bild	Gratisabgabe
A14.2	Tageskarte Gemeinde (ab Gültigkeit 1. Juli 2012)	CHF 40.00 ²
A14.3	Nicht abgeholte Tageskarte zuzüglich Gebühr Rechnungsstellung	CHF 40.00
A14.4	Gutschein Kinospektakel	CHF 17.00 ⁵

B Einwohnermeldewesen**B1 Anmeldung/Änderung**

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) Art. 23 sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV; NG 122.11) für:¹

- B1.1 Anmeldung Schweizer mit Heimatschein (pro erwachsene Person)
- B1.2 Anmeldung Schweizer mit Heimatausweis
- B1.3 Verlängerung Wochenaufenthalt für ein weiteres Jahr
- B1.4 Umwandlung Wochenaufenthalt in Niederlassung
- B1.5 Umwandlung Niederlassung in Wochenaufenthalt
- B1.6 Nachsenden nicht abgeholter Schriften (schriftliche Abmeldung)
- B1.7 Adressänderung Einzelperson/Familie

B2 Zeugnisse / Bescheinigungen etc.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1 Art. 23 sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV; NG 122.11) für:¹

B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis		
B2.2	Wohnsitzbestätigung ⁵ (deutsch) / Abmeldebestätigung		
B2.3	Lebensbestätigung ⁵		
B2.4	Bestätigungen für andere Amtsstellen		
B2.5	Heimatausweis		
B2.6	Verlängerung Heimatausweis (pro Jahr)		
B2.7	Schriftenempfangsschein Duplikat		
B2.8	Schriftenempfangsschein neu (aufgrund Änderungen)		
B2.9	Bestätigung Sozialhilfe ⁵	CHF	20.00 ⁵

B3 Adressauskünfte/Personalienprüfung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz; NG 265.5) Art. 8 bzw. des Gesetzes über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) Art. 33 für:¹

B3.1	Adressauskunft einfach (Name, Adresse, Geschlecht)		keine Gebühr
B3.2	Adressauskunft erweitert (einfache Auskunft ergänzt mit Zivilstand, Geburtsdatum, Heimort)	CHF	10.00
B3.3	Listenauskünfte pro Gesuch:		
B3.3.1	Kontrolle Adresslisten		effektiver Aufwand ^o
B3.3.2	Abgabe Adressetiketten und -listen		effektiver Aufwand ^o
B3.4	Identitätsüberprüfung bei Gesuchen um Erteilung des Führer- und Lernfahrausweises		keine Gebühr
B3.5	Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe		keine Gebühr

^oVollständiger oder teilweiser Erlass der Gebühren bei ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen

B4 Anmeldung Arbeitsamt

B4.1	Anmeldung für Arbeitslosenentschädigung		keine Gebühr
------	---	--	--------------

C Zivilstandswesen (aufgehoben)⁵

D Buochserwelle

D1 Abonnementsgebühren

D1.1	Abonnement Buochserwelle Schweiz 1 (1 Ausgabe)	CHF	9.50
D1.2	Abonnement Buochserwelle Schweiz 2 (2 Ausgaben)	CHF	19.00
D1.3	Abonnement Buochserwelle Schweiz 3 (3 Ausgaben)	CHF	28.00
D1.4	Abonnement Buochserwelle Ausland 1 (1 Ausgabe)	CHF	13.50
D1.5	Abonnement Buochserwelle Ausland 2 (2 Ausgaben)	CHF	26.50 ⁵
D1.6	Abonnement Buochserwelle Ausland 3 (3 Ausgaben)	CHF	40.00

E Einbürgerungen**E1 Einbürgerungsgebühren**

Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Bürgerrechtsgesetz betreffend die Gebühren (Gebührentarif Bürgerrecht; NG 121.111.¹)

F Anlagen, Räume und Einrichtungen**F1 Anlagen****F1.1 Zivilschutzanlage**

F1.1.1 Grundtarif Anlass (pro Person/Nacht)	CHF	10.00 ¹
F1.1.2 Grundtarif Benützung Küche pro Anlass	CHF	50.00 ¹
F1.1.3 Spezielle Anlässe	definiert von Fall zu Fall ¹	

Die Mietgebühren berechnen sich nach dem Mietgesuch ZSA Breitli (Hilfsmittel L14.H04).⁵

F2 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle**F2.1 Seeplatz 10**

Die Mietgebühren berechnen sich nach dem Mietgesuch Seeplatz 10 (Hilfsmittel L14.H03).⁵

Pro Anlass	Einheimische	Auswärtige
Grundtarif Anlässe	CHF 50.00	CHF 100.00
Zuschlag für Ausstellungen (Gewerbe)	CHF 200.00	CHF 400.00
Zuschlag für kommerziellen Anlass (Verkauf, Seminare, Vorträge)	CHF 100.00	CHF 200.00
Zuschlag für Benutzung Einbauküche	CHF 50.00	CHF 100.00
Ausstattung Pro Tag	1. Tag	ab 2. Tag
Bestuhlung / Tische	CHF 30.00	CHF 15.00
Flipchart mit Papier, Flipchart Whiteboard ⁵	CHF 20.00	CHF 10.00
Lautsprecher, Musikanlage und Mikrophon ⁵	CHF 30.00	CHF 15.00
Beamer inkl. Lautsprecheranlage	CHF 30.00	CHF 15.00
Heizung (nur während Heizperiode Oktober bis April)	CHF 10.00	CHF 10.00

F2.2 Dorfpark / Pavillion (Axioma Nr. 2010-81

Gebühr für die Benutzung des Dorfparkes / Pavillion definiert von Fall zu Fall

F2.3 Wohnhäuser

Mietzinsen Wohnungen und Garagen definiert im Mietvertrag

F2.3 Breitli-Halle⁵

	Einheimische	Auswärtige
Grundtarif Miete ganzer Tag	CHF 0.00	CHF 200.00
Reinigung Unterhalt	CHF 120.00	CHF 120.00
Grundtarif Miete halber Tag	CHF 0.00	CHF 100.00
Reinigung Unterhalt	CHF 60.00	CHF 60.00
Zuschlag für kleine Gastwirtschaft auf der Galerie	CHF 0.00	CHF 100.00

	Einheimische	Auswärtige
Reinigung Unterhalt	CHF 60.00	CHF 60.00
Zuschlag für kommerzielle Anlässe 3/3 (Gastwirtschaft in der Halle)	CHF 200.00	CHF 300.00
Reinigung Unterhalt	CHF 180.00	CHF 180.00
Zuschlag Abfallentsorgung Grossanlagen	CHF 60.00	CHF 60.00

F2.4 Lück-Halle⁵

Keine Miete bezahlen alle Buochser Vereine und Körperschaften. Die Aussenanlage ist jeweils mit inbegriffen.

	Einheimische	Auswärtige
Grundtarif Miete ganzer Tag	CHF 0.00	CHF 100.00
Reinigung Unterhalt	CHF 50.00	CHF 50.00
Grundtarif Miete halber Tag	CHF 0.00	CHF 60.00
Reinigung Unterhalt	CHF 30.00	CHF 30.00
Zuschlag für kommerzielle Anlässe (Gastwirtschaft in der Halle)	CHF 75.00	CHF 75.00
Reinigung Unterhalt	CHF 25.00	CHF 25.00

F2.5 Musikraum Breitli/Singsaal Baumgarten/Gemeindesaal⁵

Keine Miete bezahlen alle Buochser Vereine und Körperschaften. Bei öffentlichen Anlässen mit Konsumation wird eine zusätzliche Miete von CHF 50.00 und doppelte Reinigung/ Unterhaltskosten verrechnet. Die Nutzung von Beamer und Soundsystem sind inbegriffen.

Für Mehrarbeiten wegen Zusatzreinigung oder Instandsetzung steigen die Reinigung/ Unterhaltskosten mit CHF 35.00 pro Stunde Aufwand.

	Einheimische	Auswärtige
Grundtarif Miete ganzer Tag	CHF 0.00	CHF 60.00
Reinigung Unterhalt unter der Woche	CHF 0.00	CHF 0.00
Reinigung Unterhalt am Wochenende	CHF 60.00	CHF 60.00
Grundtarif Miete halber Tag	CHF 0.00	CHF 40.00
Reinigung Unterhalt unter der Woche	CHF 0.00	CHF 0.00
Reinigung Unterhalt am Wochenende	CHF 40.00	CHF 40.00

F2.6 Schulküchen⁵

Keine Miete bezahlen alle Buochser Vereine und Körperschaften. Bei öffentlichen Anlässen (kostenpflichtige Kochkurse) mit Konsumation wird eine zusätzliche Miete von CHF 50.00 und doppelte Reinigung/Unterhaltskosten verrechnet. Der Mieter/ die Mieterin hat sich an das Reglement zur Nutzung der Schulküchen zu halten.

Für Mehrarbeiten wegen Zusatzreinigung oder Instandsetzung steigen die Reinigung/ Unterhaltskosten mit CHF 35.00 pro Stunde Aufwand.

	Einheimische	Auswärtige
Grundtarif Miete ganzer Tag	CHF 0.00	CHF 80.00
Reinigung Unterhalt unter der Woche	CHF 0.00	CHF 0.00
Reinigung Unterhalt am Wochenende	CHF 80.00	CHF 80.00
Grundtarif Miete bis zu 5 h	CHF 0.00	CHF 60.00
Reinigung Unterhalt unter der Woche	CHF 0.00	CHF 0.00
Reinigung Unterhalt am Wochenende	CHF 80.00	CHF 80.00

F2.7 Schliessfächer für ORS-Schülerinnen und Schüler⁵

Miete pro Schliessfach	CHF	10.00
Depot pro Schliessfach	CHF	10.00

F3 Badeanstalten**F3.1 Strandbad Buochs-Ennetbürgen (vor Ort, ausgenommen Vorverkauf)**

F3.1.1 Einzeleintritt Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres	CHF	2.50
F3.1.2 Einzeleintritt Lehrlinge / Studenten / Militär	CHF	3.50
F3.1.3 Einzeleintritt Erwachsene	CHF	5.00
F3.1.4 12 Eintritte-Abonnement Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahr (2 Jahre gültig)	CHF	25.00
F3.1.5 12 Eintritte-Abonnement Erwachsene	CHF	50.00
F3.1.6 Saisonabonnement für einheimische (Buochs, Ennetbürgen) Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des Altersjahres	CHF	30.00
F3.1.7 Saisonabonnement für auswärtige Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres	CHF	40.00
F3.1.8 Saisonabonnement für einheimische (Buochs, Ennetbürgen) Erwachsene	CHF	60.00
F3.1.9 Saisonabonnement für auswärtige Erwachsene	CHF	80.00

Vergünstigungen:

– Einzeleintritte Campinggäste mit Coupon oder Saisonabo TCS-Camping Buochs		Gratis
– Einzeleintritte Schulklassen Buochs und Ennetbürgen		Gratis
– Ermässigung Einzeleintritte auswärtige Schulklassen		50 %
– Ermässigung Einzeleintritte Gruppen ab 20 Personen		50 %
– Einzeleintritt mit Gästekarte (Tourismus Buochs / Ennetbürgen)	CHF	1.00
– Kinder mit gültigem Ferienpass (während Schulferien im Kanton Nidwalden)		3 Gratisintritte
– SC Buochs-Junioren (in der letzten Ferienwoche während der Trainingszeiten)		Gratisintritt
– Ermässigung Einzeleintritte ab 17.00 Uhr(nicht kumulierbar)		50 %

F3.2 Vermietung (vor Ort⁵)

F3.2.1 Kleiderkasten klein pro Saison		CHF	50.00
	+ Depot	CHF	20.00
F3.2.2 Kleiderkasten gross pro Saison		CHF	70.00
	+ Depot	CHF	20.00
F3.2.3 Kabine pro Saison		CHF	120.00
	+ Depot	CHF	20.00
F3.2.4 Kabine gross		CHF	150.00
	+ Depot	CHF	20.00
F3.2.5 Liegestuhl pro Tag		CHF	5.00
F3.2.6 Liegestuhl pro Tag ab 14.00 Uhr		CHF	2.50
F3.2.7 Sonnenschirm pro Tag		CHF	3.50
F3.2.8 Tischfussball (beschränkte Spielzeit)			Gratis

F3.2.8 Tischtennis (beschränkte Spielzeit)		Gratis
F3.2.9 Billard-Tisch pro halbe Stunde ⁵	CHF	2.00 ⁵
je weitere halbe Stunde ⁵	CHF	1.00 ⁵

F4 Festmobiliar

Die Gebühren sind im Formular „Mietgesuch Festmobiliar L14.H10“ definiert.

F4.1 Körperschaften und ortsansässige Vereine		Gratis
F4.2 Private Anlässe (maximal 3 Tage):		
– Festgarnituren ¹		Gratis
– Marktstand ¹		Gratis
– Kochkiste (Bestellung beim Kanton NW) ¹		
– Speiseträger (Bestellung beim Kanton NW) ¹		
– Stühle je 10 Stück ¹		Gratis
– Serviertablets je 10 Stück (Bestellung beim Kanton NW) ¹		
– Geschirr & Besteck je nach Anzahl und Ausmietung (Bestellung beim Kanton NW) ¹		
– Strombezug ab Verteilkasten Seebuchtplatz und Quai, Grundpauschale + effektiver Verbrauch von Kw/h	CHF	20.00 gemäss Zähler

Für die Einmietung ist das Mietgesuch Festmobiliar (L14.H10) auszufüllen.

G Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe und DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne⁵

G1 Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe⁵

Gestützt auf den Bericht und Antrag der Technischen Kommission werden die Tarife für ausgeführte Regiearbeiten im Jahre 2016⁵ wie folgt festgelegt (Basis Regietarif für Baumeisterarbeiten; exkl. Mehrwertsteuer):

	Einheit	Eigene Betriebe CHF	Körperschaften CHF	Gemeinden Kanton CHF	Private CHF
Gemeindearbeiter	Std.	79.50 ⁵	89.00 ⁵	90.00 ⁵	94.00 ⁵
Hansa-Fhz. mit Bedienung	Std.	123.00	125.00	127.00	135.00
Hansa-Fhz. mit Schneepflug + Bedienung	Std.	132.00	139.00	145.00	174.00
Hansa-Fhz. mit Streugerät + Bedienung	Std.	132.00	139.00	145.00	174.00
Hansa-Fhz. mit Streugerät, Schneepflug + Bedienung	Std.	141.00	151.00	161.00	190.00

	Einheit	Eigene Betriebe CHF	Körperschaften CHF	Gemeinden Kanton CHF	Private CHF
Jeep mit Bedienung 2.8 to	Std.	100.00	105.00	110.00	125.00
Jeep mit Bedienung 3.5 to	Std.	100.00	105.00	110.00	134.00
Jeep mit Anhänger und Bedienung	Std.	125.00	130.00	142.00	163.00
Jeep mit Schneepflug und Bedienung	Std.	125.00	130.00	142.00	163.00
Jeep mit Streugerät und Bedienung	Std.	125.00	130.00	142.00	163.00
Jeep	km	1.45	1.50	1.55	1.70
Steyr-Traktor mit Bedienung	Std.	130.00	135.00	137.00	141.00
Steyr-Traktor mit Anhänger und Bedienung	Std.	147.00	152.00	154.00	158.00
Steyr-Traktor mit Schneepflug + Bedienung	Std.	171.00	176.00	178.00	182.00
Steyr-Traktor mit Streugerät + Bedienung	Std.	147.00	152.00	157.00	161.00
Steyr-Traktor mit Mistlader + Bedienung	Std.	143.00	148.00	150.00	154.00
Steyr-Traktor mit Heckschaufel + Bedienung	Std.	137.00	142.00	144.00	148.00
Steyr-Traktor mit Streugerät, Schneepflug + Bedienung	Std.	189.00	194.00	196.00	200.00
Schneepflug	Std.	90.00	93.00	95.00	100.00
Strassenreinigungsmaschine + Bedienung	Std.	125.00	149.00	155.00	173.00
Anhänger (1-Achser)	Std.	33.00	38.00	40.00	44.00 ⁵
Schneepflug	Std.	90.00	93.00	95.00	100.00
Motormäher od. Schneepflug mit Bedienung	Std.	92.50	96.40	101.50	114.00
Entfeuchter	Tag	44.00	46.00	46.20	48.90

	Einheit	Eigene Betriebe CHF	Körperschaften CHF	Gemeinden Kanton CHF	Private CHF
Hochdruckreiniger	Tag	53.00	66.15	66.30	69.70
Wasserschlauch	Fall + Tag	4.70	4.95	5.00	5.20

G2 DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne⁵

Die Mietgebühren berechnen sich nach den Richtlinien zur Vermietung der DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne DL 15 (Hilfsmittel L14.H20), wobei alle Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer, Versicherung und Treibstoffe zu verstehen sind.⁵

		Körperschaften Feuerwehr; CHF	Buochser Firmen, Vereine und Private; CHF	Auswärtige Firmen und Gemeinden; CHF
DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne ohne Bedienung	Halbtagespreis	50.00	100.00	200.00
	Tagespreis bei einem Tag	80.00	150.00	300.00
	Tagespreis ab einer Woche	60.00	120.00	250.00
Gemeindearbeiter für Bedienung der Arbeitsbühne	Pro Stunde	75.00	80.00	85.00
Grundpauschale für Lieferung und Instruktion des Gerätes	Pauschale	80.00	90.00	100.00

H Bauwesen

H1 Gebühren im baurechtlichen Verfahren

Die kantonalen und kommunalen Instanzen erheben gemäss Art. 168 kantonales Planungs- und Baugesetz für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten. Die Kosten des Einwendungsverfahrens sind separat auszuweisen.⁴

H1.1 Baubewilligungsverfahren

Gebühren für Baubewilligungen, Reklamebewilligungen, für übrige Bewilligungen und Genehmigungen sowie für Vorentscheide gemäss § 59 kantonale Planungs- und Bauverordnung.⁴

Die Gebühren kommunaler Instanzen betragen CHF 100.00 bis CHF 20'000.00; die Spruchgebühr im Einwendungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung.⁴

Für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Verwaltungsangestellten nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes sind amtliche Kosten gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu erheben:⁴

H1.1.1 Auszubildende	CHF	20.00 ⁴
H1.1.2 Funktion 1: Büroangestellte, handwerklicher Mitarbeiter Lohnband 1 bis 2	CHF	52.00 ⁴
H1.1.3 Funktion 2: Kaufmännische Mitarbeiter/in, Sachbearbeiter/in, Werkdienstmitarbeiter/in Lohnband 3 bis 5	CHF	67.00 ⁴
H1.1.4 Funktion 3: Leiter/in Bauamt, Bauverwalter/in, Gemeinderäte Lohnband 6 bis 8	CHF	90.00 ⁴
H1.1.5 Funktion 4 Gemeindeschreiber/in Lohnband 9 und grösser	CHF	125.00 ⁴

H1.2 Gebühren kantonalen Instanzen

Gebühren für kantonale Bewilligungen und Begutachtungen; zusätzlich zur Gebühr gemäss Ziffer H1.1 (Erhebung durch Kanton, Einzug durch Gemeinde) gemäss § 60 kantonale Planungs- und Bauverordnung.⁴

H1.3 Gebühren für öffentliche Publikation

Gebühren für die öffentliche Publikation im Nidwaldner Amtsblatt (gemäss § 61 kantonale Planungs- und Bauverordnung):⁴

H1.3.1 Bauprojekte	CHF	52.00 ⁴
H1.3.2 Strassenprojekte / Gestaltungspläne	CHF	120.00 ⁴

H1.4 Baukontrolle

Für die Durchführung der Baukontrolle durch Verwaltungsangestellte nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes sind amtliche Kosten gemäss den Ansätzen unter Ziffer H1.1 zu erheben.⁴

Mit der Baubewilligungsgebühr sind bereits Gebühren respektive ein Akontobetrag für die Baukontrolltätigkeiten in Rechnung zu stellen. Dabei ist eine Abschätzung vorzunehmen. Fallen im Rahmen der Baukontrolle höhere oder tiefere Gebühren an, erlässt der Gemeinderat eine neue Gebührenverfügung.⁴

H1.5 Baukontrolle / Gebühren Dritter

Aufwendungen Dritter für Kontrolle Kanalisation und Wasser, Wärmeschutznachweise, Wärmepumpen etc. werden gemäss § 61 kantonale Planungs- und Bauverordnung dem Gesuchsteller Eins zu Eins weiterverrechnet.⁴

H1.6 Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze

Abgeltung für Parkplätze, welche nicht erstellt werden können; in Anlehnung an Art. 142 kant. Baugesetz

CHF 2'000.00

H1.7 Ersatzabgabe für fehlende Spielplätze oder Freizeitanlagen⁴

Abgeltung für Spielplätze oder Freizeitanlagen, welche nicht erstellt werden können; in Anlehnung an Art. 179 kant. Baugesetz und Art. 53 BZR

CHF 150.00⁴
pro nicht erstellten m²**H1.8 Gebührenfestlegung und Abrechnung**

Die Gebühren werden mit dem Baubewilligungsentscheid festgelegt.

Die Gebühr wird mit Zustellung der separaten Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

H2 Hausnummern

Kosten für Hausnummern (Lieferung und Montage) je Schild

CHF 60.00⁵**H3 Drucksachen**

H3.1 Zonenplan (gedruckt)

siehe A9.7

H3.2 Bau- und Zonenreglement (gedruckt)

siehe A9.6

H3.3 Reglemente (gedruckt)

siehe A9.6

H3.4 Merkblätter (gedruckt)

siehe A9.1

I Vermessung und Geo-Daten**I1 Grundbuchvermessung / Nachführung**

Nachführung amtliche Vermessung Bauobjekte nach Bauvollendung durch Geometerbüro

Abrechnung durch Geometer

I2 Geo-Daten**I2.1 Daten der amtlichen Vermessung**

Datenbezug amtlicher Vermessungen und Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus Daten amtlicher Vermessungen

Gebührentarif LIS NW vom 2. Juli 1996

Für den Bezug dieser Daten ist direkt mit dem Grundbuchamt Nidwalden Kontakt aufzunehmen.

I2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

Datenbezug und Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus Daten amtlicher Vermessungen

Gebührentarif LIS NW vom 2. Juli 1996

Für den Bezug dieser Daten ist direkt mit dem Grundbuchamt Nidwalden Kontakt aufzunehmen.

J Benutzung von öffentlichem Grund**J1 Allgemeine Bestimmungen**

- J1.1 Die Gebühren werden nach der Nutzungsdauer berechnet, wobei zwischen verschiedenen Nutzungsarten unterschieden wird (Baustellen, Anlässe, Schulschiff, Sommerbeizli)
- J1.2 Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungs- resp. Mietgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.
- J1.3 Kosten für einen allfälligen Einsatz der Gemeindewerkgruppe oder nötige Reparaturen werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet.
- J1.4 Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.
- J1.5 Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.

J2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes**J2.1 Sonderzwecke baulicher Art**

(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)

J2.1.1 Bis 2 Monate	CHF	50.00
J2.1.2 Für jeweils zwei weitere Monate	CHF	50.00

J2.2 Zu Sonderzwecken anderer Art

Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund für Sonderzwecke definiert von Fall zu Fall

K Abfallbewirtschaftung**K1 Abfallbeseitigung**

Verbands- und Gemeindegebühren für Siedlungsabfälle: Hauskehricht, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, Haushalt-Kleinsperrgut gemäss Abfall- und Gebührenreglement des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden (KVV)¹

L Bestattungswesen und Friedhöfe**L1 Friedhofgebühren**

Bestattungskosten, Kosten Gemeinschaftsurnengräber, Grabgebühren, Mietzinsen Familiengräber Tarife; Anhang 2
Friedhofreglement

L1.1 Weitere Gebühren

L1.1.1 Umbestattung	Direktauftrag an Friedhofgärtnerei
L1.1.2 Exhumierung	Direktauftrag an Friedhofgärtnerei
L1.1.3 Zulassungsgebühr für Auswärtige Bestattung	CHF 400.00 – CHF 4'000.00

M Handel und Gastgewerbe⁵**M1 Marktveranstaltungen**

- M1.1 Bewilligung für den Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten keine Gebühr
- M1.2 Im Übrigen gilt das Markt- und Reisendengesetz vom 1. Juni 2005.

M2 Gastgewerbe**M3.1 Erteilung und Entzug (Verweigerung) Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen**

- Es gilt das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
- | | | | |
|------|---|-----|--------|
| M2.1 | kleiner Anlass (bis 100 Personen) | CHF | 50.00 |
| M2.2 | mittelgrosser Anlass (100-1'000 Personen) | CHF | 150.00 |
| M2.3 | grosser Anlass (ab 1'000 Personen) | CHF | 400.00 |

N Feuerwehr

Es gelten die Anhänge zum Feuerschutzreglement des Gemeindeverbandes der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen.⁵ Feuerschutzreglement

O Alters- und Pflegeheime / Stiftung Altersfürsorge Buochs

Pensions- und Pflegekosten sowie Betreutes Wohnen⁵
des Alterswohnheim Buochs Tarif-/Preisliste Alterswohnheim

P Parkieren**P1 Parkierung auf öffentlichem Grund****P1.1 Besondere Benutzungen**

- P1.1.1 Gebührenrichtlinien gemäss Parkplatzreglement vom 30. November 1998 rev. 1. April 2008
- P1.1.2 Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf den öffentlichen Parkierungsflächen mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates Entrichtung ordentliche Gebühr
- P1.1.3 Vorübergehende Sperrung für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen definiert von Fall zu Fall
- P1.1.4 Bei sozialen und kulturellen Benutzungen ohne kommerziellen Charakter Verzichtet auf Gebühr
- P1.1.5 Die Gebührenmaximum pro Tag und Parkplatz CHF 8.00

Die Festsetzung der Gebühren für besondere Benutzungen erfolgt im Einzelfall, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Aufwand der Gemeinde;
- Dauer der Benutzung;
- sozialer oder kultureller Zweck der Benutzung;
- kommerzieller Zweck der Benutzung;
- Leistungsfähigkeit des Benutzers.

P1.2 Parkieren in der Parkuhrzone

P1.2.1 Gebührenrichtlinien gemäss Parkplatzreglement vom 30. November 1998, rev. 1. April 2008

P1.2.2 Die Gebühren in den Parkuhrzonen betragen:
Gebührenordnung gemäss Anhang 1 des Parkplatzreglements vom 30. November 1998, rev. 1. April 2008¹

P1.3 Parkieren mit Dauerparkkarte

P1.3.1 Gebührenrichtlinien gemäss Parkplatzreglement vom 30. November 1998, rev. 1. April 2008

P1.3.2 Die Gebühren für Dauerparkkarten betragen:
Gebührenordnung gemäss Anhang 1 des Parkplatzreglements vom 30. November 1998, rev. 1. April 2008¹

P1.3.3 Für Anwohner, welche zugleich Grundeigentümer sind und im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens eine Entschädigung für fehlende Parkplätze bezahlt haben, beträgt die Gebühr pro abgegotenem Parkplatz 50% der ordentlichen Gebühr.

P1.4 Parkieren mit Parkscheiben

P1.4.1 Gebührenrichtlinien gemäss Parkplatzreglement vom 30. November 1998, rev. 1. April 2008¹

P1.5 Ordnungsbussen

P1.5.1 Der Gemeinderat setzt für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei (Securitas AG, Luzern) ein.

P1.5.2 Die Ordnungsbussen werden direkt durch die Hilfspolizei in Rechnung gestellt.

P1.5.3 Die Einzelheiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung¹.

Q Erbschaftswesen⁵

Q1 Gebühren Erbschaftswesen

Es gilt die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz über die Gebühren und Entschädigungen im Zivilrecht⁵

	Gebührentarif ZGB
Q1.1 1. Original Erbbescheinigung	CHF 50.00 ¹
Q1.2 jedes weitere Original je	CHF 20.00 ¹

R Steuern**R1 Steuerausweis**

R1.1	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	CHF	40.00
R1.2	Bei Pflichtigen mit Datensperre		
R1.2.1	Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	CHF	80.00
R1.2.2	Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben. Bei Verfügungen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen. Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.	CHF	120.00
R1.3	Steuerauskünfte an Israelitische Kultusgemeinde Zürich, pro Steuerpflichtiger und Jahr	CHF	13.00
R1.4	Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit		kostenlos

S Wasserversorgung**S1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gebühren sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 2014⁵
- Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

Die Wasserversorgung erhebt von den Haus- bzw. Grundeigentümern die im Versorgungsgebiet an der Wasserversorgung angeschlossen sind, folgende Beiträge und Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Betriebsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr)⁵
- Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug⁵
- Sondergebühr für Sprinkleranlagen⁵
- Gebühren für zusätzliche Wasserzähler⁵
- Gebühren für Bauwasser⁵

S2 Gebühren**S2.1 Anschlussgebühren**

Anschlussgebühren gemäss Art 42 ff Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 2014 respektive § 2 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵.

S2.2 Betriebsgebühren⁵

S2.2.1 Betriebsgebühren gemäss § 3 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

S2.3 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug⁵

S2.3.1 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug gemäss § 3 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

S2.4 Sondergebühr für Sprinkleranlagen⁵

S2.4.1 Sondergebühr für Sprinkleranlagen gemäss § 3 Abs. 4 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

S2.5 Gebühren für zusätzliche Wasserzähler⁵

S2.5.1 Gebühren für zusätzliche Wasserzähler gemäss § 3 Abs. 5 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

S2.6 Gebühren für Bauwasser⁵

S2.6.1 Gebühren für Bauwasser gemäss § 3 Abs. 6 Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2015⁵

T Abwasserentsorgung**T1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gebühren sind im Siedlungsentwässerungsreglement (SER) vom 19. Mai 2006 definiert.

Die Gemeinde erhebt von den Haus- bzw. Grundeigentümern folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Schmutzabwasser und Regenabwasser);
- Betriebsgebühren (Schmutzabwasser und Regenabwasser);

T2 Gebühren**T2.1 Anschlussgebühren**

T2.1.1 Teil Schmutzabwasser (Art. 2 Gebührenverordnung SER): Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser

berechnete Flächengebühr

T2.1.2 Teil Regenabwasser (Art. 3 Gebührenverordnung SER): Gebühr für das Regenabwasser

berechnete Anschlussgebühr

T 2.2 Betriebsgebühren

T2.2.1 Teil Schmutzabwasser (Art. 6 Gebührenverordnung SER): Gebühr für das Schmutzabwasser

berechnete Betriebsgebühr

T2.2.2 Teil Regenabwasser (Art. 7 Gebührenverordnung SER): Gebühr für das Regenabwasser

berechnete Betriebsgebühr

U Dienstleistungen⁵**U1 Gemeindeweibel**

U1.1 Auftragspauschale

CHF 50.00

U1.2 Zeitaufwand je Stunde

CHF 40.00

U1.3	Spesen und Auslagen		effektive Kosten
U1.4	Briefzustellung	pauschal	CHF 40.00 oder nach Aufwand

V Musikschule Buochs⁵

V1 Schulgelder (pro Semester)⁵

V1.1 Vorstufen- und Elementarunterricht⁵

V1.1.1	Musik und Bewegung	CHF	130.00 ⁵
V1.1.2	Blockflötenkurs	CHF	245.00 ⁵
V1.1.3	Xylophonspielkurs	CHF	245.00 ⁵

V1.2 Gruppenunterricht⁵

V1.2.1	Djembe und Körperperkussion	CHF	210.00 ⁵
--------	-----------------------------	-----	---------------------

V1.3 Einzelunterricht⁵

V1.3.1	30 Minuten	CHF	390.00 ⁵
V1.3.2	45 Minuten	CHF	580.00 ⁵

V2 Erwachsene (pro Semester)⁵

V2.1 Einzelunterricht⁵

V2.1.1	30 Minuten wöchentlich	CHF	1'050.00 ⁵
V2.1.2	30 Minuten zweiwöchentlich	CHF	525.00 ⁵
V2.1.3	45 Minuten wöchentlich	CHF	1'575.00 ⁵
V2.1.4	45 Minuten zweiwöchentlich	CHF	788.00 ⁵

V2.2 Einzelunterricht Panflöte⁵

V2.2.1	30 Minuten wöchentlich	CHF	925.00 ⁵
V2.2.2	30 Minuten zweiwöchentlich	CHF	463.00 ⁵
V2.2.3	45 Minuten wöchentlich	CHF	1'385.00 ⁵
V2.2.4	45 Minuten zweiwöchentlich	CHF	693.00 ⁵

V2.3 Gruppenunterricht⁵

V2.3.1	3-er Gruppe 45 Minuten wöchentlich	CHF	510.00 ⁵
V2.3.2	ab 4-er Gruppe 45 Minuten wöchentlich	CHF	390.00 ⁵

V2.4 Abonnemente⁵

V2.4.1	5-er à 30 Minuten	CHF	320.00 ⁵
V2.4.2	10-er à 30 Minuten	CHF	630.00 ⁵
V2.4.3	5-er à 45 Minuten	CHF	480.00 ⁵
V2.4.4	10-er à 45 Minuten	CHF	940.00 ⁵

Schlussbestimmungen

- Alle Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Gebührenänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- Ungerechtfertigte Abzüge oder Skonti werden nachbelastet.
- Bei nicht aufgeführten Gebühren aus Leistungen oder Preisen liegt die Zuständigkeit bei Bund oder Kanton.

In Kraft gesetzt mit GRB Nr. 264 vom 9. Dezember 2009 per 1. Januar 2010

¹ Anpassungen genehmigt mit GRB Nr. 363 vom 19. Dezember 2011 per 1. Januar 2011

² Anpassung genehmigt mit GRB Nr. 45 vom 13. Februar 2012 per 1. Juli 2012

³ Anpassung genehmigt mit GRB Nr. 130 vom 21. Mai 2013 per 21. Mai 2013

⁴ Anpassungen genehmigt mit GRB Nr. 4 vom 19. Januar 2015 per 1. Januar 2015

⁵ Anpassungen genehmigt mit GRB Nr. 292 vom 31. Oktober 2016 per 31. Oktober 2016